

Leistungsvereinbarung

über die Offene Kinder- und Jugendförderung in der Gemeinde Niederkrüchten
für das Jugendzentrum "Treff 13" und die Mobile Jugendarbeit

zwischen

dem Kreis Viersen - nachfolgend Kreis genannt –
vertreten durch Herrn Kreisdirektor Ingo Schabrich und den
Leiter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie, Herrn Lothar Thorissen,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

und

der Gemeinde Niederkrüchten – nachfolgend Träger genannt –
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong und
den Allgemeinen Vertreter Herrn Hermann-Josef Schippers
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Inhalt

<u>1.</u>	Leistungsgrundlagen	<u>3</u>
<u>1.1.</u>	Rechtliche Grundlagen	<u>3</u>
<u>1.2.</u>	Beachtung gesetzlicher Bestimmungen	<u>3</u>
<u>1.2.1.</u>	§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	<u>3</u>
<u>1.2.2.</u>	§ 72a SGB VIII - Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften	<u>3</u>
<u>1.3.</u>	Grundlage der pädagogischen Arbeit	<u>3</u>
<u>2.</u>	Maßnahmen der Qualitätssicherung	<u>3</u>
<u>2.1.</u>	Fachberatung	<u>3</u>
<u>2.2.</u>	Öffnungszeiten	<u>4</u>
<u>2.3.</u>	Angebotszeiten	<u>4</u>
<u>2.4.</u>	Finanzierung der Betriebskosten	<u>4</u>
<u>2.5.</u>	Finanzierung der Personalkosten	<u>4</u>
<u>2.5.1.</u>	Stellenumfang	<u>4</u>
<u>2.5.2.</u>	Bezahlung	<u>4</u>
<u>2.5.3.</u>	Vertretung	<u>4</u>
<u>2.5.4.</u>	Fortbildung und Supervision	<u>5</u>
<u>2.5.5.</u>	Fahrtkosten	<u>5</u>
<u>2.5.6.</u>	Honorarkräfte, Praktikanten/Praktikantinnen und Ehrenamtliche Kräfte	<u>5</u>
<u>2.6.</u>	Übrige Kosten	<u>5</u>
<u>2.6.1.</u>	Pädagogische Pauschale	<u>5</u>
<u>2.6.2.</u>	Sachkostenpauschale	<u>5</u>
<u>2.6.3.</u>	Instandhaltung der Außenfläche	<u>6</u>
<u>2.6.4.</u>	Anpassung der Pauschalen	<u>6</u>
<u>2.7.</u>	Finanzierung der Investitionskosten	<u>6</u>
<u>2.8.</u>	Freiwillige Zahlungen	<u>7</u>
<u>2.9.</u>	Jährlicher Nachweis	<u>7</u>
<u>3.</u>	Die Pädagogischen Inhalte	<u>8</u>
<u>3.1.</u>	Öffnungszeiten und Angebotszeiten	<u>8</u>
<u>3.2.</u>	Handlungsfelder	<u>8</u>
<u>3.2.1.</u>	Querschnittsaufgaben	<u>8</u>
<u>3.2.2.</u>	Pflichtaufgaben	<u>8</u>
<u>3.2.3.</u>	Pflichtaufgaben nach kommunaler Gegebenheit	<u>9</u>
<u>3.2.4.</u>	Wahlpflichtaufgaben	<u>9</u>
<u>3.3.</u>	Besondere Schwerpunkte der Einrichtung	<u>9</u>
<u>4.</u>	Der Träger	<u>9</u>
<u>4.1.</u>	Dienstgespräche	<u>9</u>
<u>4.2.</u>	Fachberatung durch das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises	<u>9</u>
<u>4.3.</u>	Anzeigepflicht des Trägers	<u>9</u>
<u>5.</u>	Datenschutz	<u>9</u>
<u>6.</u>	Vertragsdauer und Kündigung	<u>10</u>
<u>7.</u>	Nicht geregelte Sachverhalte und Änderungen	<u>10</u>
<u>8.</u>	Schlussbestimmungen	<u>10</u>

1. Leistungsgrundlagen

1.1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage der in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen sind das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen beschriebenen Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendförderung/Mobile Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung unter Einbindung der Konzeption des Trägers, sofern diese nicht dem Förderplan widerspricht, vorbehaltlich der regelmäßigen Zustimmung durch den Kreistag in Form des Haushaltsbeschlusses.

1.2. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

1.2.1. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte ihren Schutzauftrag nach Absatz 1 des § 8a SGB VIII gemäß dem mit dem Kreis vereinbarten Verfahren wahrnehmen.

1.2.2. § 72a SGB VIII - Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften

Der Träger erklärt, dass er gemäß § 72a SGB VIII keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt und sich vom eingesetzten Personal (pädagogische Fachkräfte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche) regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt.

1.3. Grundlage der pädagogischen Arbeit

Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die in dieser Vereinbarung beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Punkt 3.

2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung beziehen sich auf folgende Bereiche:

- 1.) die pädagogischen Inhalte
- 2.) das pädagogisch tätige Personal
- 3.) die Einrichtung
- 4.) den Träger

Zur Sicherung der Qualität dienen:

- 1.) die Fachaufsicht durch den Träger
- 2.) die Fachberatung durch den Kreis Viersen
- 3.) Der Planungs- und Wirksamkeitsdialog unter Beteiligung des Trägers, der Fachkräfte, des Kreises Viersen und der Standortkommune
- 4.) Die Finanzierung

2.1. Fachberatung

Die Fachberatung wird durch den Kreis wahrgenommen. Sie geschieht durch Hospitationen in der Einrichtung, Beratung der Fachkräfte und des Trägers, Sitzungen des Facharbeitskreises Offene Kinder- und Jugendarbeit (FOKJA) und die Klausurtag sowie durch Fortbildungsangebote, jeweils unter Federführung des Kreises Viersen.

2.2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Offenen Treffs mit pädagogischer Betreuung betragen ab einem Stellenumfang einer pädagogischen Fachkraft von 100 % im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Stunden pro Woche. Schließzeiten/vorhersehbare Ausfallzeiten sind vom Träger mit dem Kreis im Rahmen der Jahresplanung abzustimmen.

2.3. Angebotszeiten

Bei einer Regelarbeitszeit von 39 Stunden pro Woche betragen die fachlich-pädagogischen Angebotszeiten bei einem Beschäftigungsumfang (BU) von 200 % **2.161** Stunden pro Jahr.

Die übrigen Stunden sind für alle Tätigkeiten vorgesehen, die nicht unmittelbar mit der Zielgruppe durchgeführt werden.

Eine Anpassung der Angebotszeiten, die auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen bei Öffnungszeiten an Wochenenden erforderlich sein kann, wird im Rahmen der Jahresplanung berücksichtigt.

Grundlage der Berechnung ist eine Regelarbeitszeit von 39 Stunden pro Woche bei einer 5-Tage-Woche sowie durchschnittlich 10 Feier- und 30 Urlaubstage pro Jahr.

2.4. Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendförderung geschieht anteilig. Dabei übernimmt der Kreis **70** % der anerkannten Kosten. Der Anteil des Trägers beträgt **30** %. Der Umfang der anerkannten Kosten wird nachfolgend benannt.

2.5. Finanzierung der Personalkosten

2.5.1. Stellenumfang

Es werden Personalkosten für zwei ganze Fachkraftstellen (**200 % BU**) anerkannt.

2.5.2. Bezahlung

Die Finanzierung der pädagogischen Fachkraft geschieht nach TVÖD-SuE, mindestens EG 11b. Zuschussfähige Personalkosten sind alle Leistungen des Trägers, die auf Grund besoldungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen entstehen. Mehrarbeit und Überstunden werden nicht finanziell abgegolten.

2.5.3. Vertretung

Bei Ausfall einer pädagogischen Fachkraft durch Krankheit werden Vertretungskosten maximal in Höhe der zu vertretenden Fachkraft bei gleichem Beschäftigungsumfang nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis anerkannt. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Nachweise beizufügen.

In sonstigen begründeten Vertretungsfällen werden ebenfalls Vertretungskosten anerkannt, wenn die Einstellung einer Vertretungskraft rechtzeitig beantragt wurde und eine schriftliche Zusage durch den Kreis erfolgte.

2.5.4. Fortbildung und Supervision

Für Fortbildung und Supervision wird ein jährlicher Betrag von **1.000,00 Euro** pro pädagogischer Fachkraft/**100 % BU** anerkannt. Der Träger ist für die Fortbildung seiner Fachkräfte verantwortlich. Hierbei wird er durch den Kreis u.a. durch Fortbildungsangebote unterstützt.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass seine Fachkräfte während der Laufzeit dieser Leistungsvereinbarung neben den Klausurtagen des Kreises an mindestens zwei weiteren Fortbildungen teilnehmen.

Der Träger hat die Möglichkeit individuelle Vereinbarungen zu Fortbildung und Supervision mit dem Kreisjugendamt zu treffen.

2.5.5. Fahrtkosten

Für Fahrten, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit anfallen, wird eine jährliche Pauschale von **450,00 Euro** gewährt. Ferienfahrten fallen nicht unter diese Pauschale. Hier können Zuschüsse im Rahmen der Förderrichtlinien beantragt werden.

Für die Mobile Jugendarbeit stellt der Träger ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Die Finanzierung ist im Rahmen der Betriebskosten zu regeln, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Zu den hier zu berücksichtigenden Betriebskosten zählen die KFZ-Steuer, die für das Fahrzeug abzuschließenden Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für einen Automobilclub, Inspektionskosten und Kraftstoff.

2.5.6. Honorarkräfte, Praktikanten/Praktikantinnen und Ehrenamtliche Kräfte

Für die Beschäftigung von Honorarkräften und Praktikanten/Praktikantinnen wird ein jährlicher Betrag von maximal **7.000,00 Euro** pro Einrichtung anerkannt.

Für die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit wird die steuerfreie Ehrenamtszuschale in Höhe von **720,00 Euro/Jahr** für 5 Personen anerkannt, max. **3.600,00 Euro**.

Berufspraktikant*innen und FSJ-ler sollten separat gefördert werden, da sie dauerhaft zur Verfügung stehen und es entsprechende Förderungen gibt.

2.6. Übrige Kosten

2.6.1. Pädagogische Pauschale

Für die pädagogische Arbeit liegt die Pauschale pro 100 % BU bei jährlich **7.000,00 Euro**. Die pädagogische Pauschale beträgt insgesamt **14.000,00 Euro** für das Jugendzentrum Treff 13 und die Mobile Jugendarbeit.

2.6.2. Sachkostenpauschale

Für die Sachkosten wird jährlich eine Pauschale pro m² der vom Kreis für die Offene Kinder- und Jugendarbeit anerkannten Räumlichkeiten von **55,00 Euro** bei Einrichtungen in Trägereigentum anerkannt. Die Pauschale umfasst Kosten für Reinigung, Hausmeister, Gebäudeunterhaltung einschließlich Ersatzbeschaffung und Investitionen bis zu **800,00 Euro** je Einzelfall, Energie, Steuern, Verwaltung etc.

Es werden angemessene Räumlichkeiten von **284,00 m²** als Grundlage der Förderung anerkannt.

Daraus ergibt sich eine Sachkostenpauschale für die Räumlichkeiten von **15.620,00 Euro**.

Der Träger ist verpflichtet, die für die Offene Kinder- und Jugendarbeit/Mobile Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in einem nutzbaren und für die Erfüllung der Aufgaben geeigneten Zustand zu erhalten.

Die Beseitigung von Schäden am und im Gebäude hat der Träger insbesondere dann unverzüglich zu veranlassen, wenn davon eine Gefährdung für die Fachkräfte und die Besucher ausgeht.

Stehen Räumlichkeiten nicht ausschließlich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, so verringert sich die Sachkostenpauschale für die Räumlichkeiten anteilig. Der Träger hat den Kreis hierüber zu informieren. Eventuell bereits gezahlte Beträge sind dann zu erstatten.

2.6.3. Instandhaltung der Außenfläche

Kosten für die Instandhaltung der Außenflächen werden jährlich mit einer Pauschale von **4,20 Euro** pro m² bezuschusst.

Es wird eine Außenfläche von **3.106,00 m²** anerkannt.

Daraus ergibt sich eine Pauschale für die Instandhaltung der Außenfläche von **13.045,20 Euro**.

2.6.4. Anpassung der Pauschalen

Die Sachkostenpauschale, die Pauschale für die Instandhaltung der Außenfläche und die Fahrtkostenpauschale werden jährlich angepasst, erstmals für 2022. Grundlage sind dabei die Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex des Vorjahres.

2.7. Finanzierung der Investitionskosten

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung notwendig sind und **800,00 Euro** übersteigen, wird mit 50 % bezuschusst.

Andere förderfähige Investitionskosten über **800,00 Euro** werden vom Kreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 50 % je Maßnahme bezuschusst.

Die Maßnahmen sind spätestens bis zum **30.06.** des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereitgestellt werden können. Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Alle förderfähigen Kosten werden vom Kreis festgelegt. Bei der Festlegung werden alle baulichen Umstände sowie der örtliche Bedarf berücksichtigt.

Zuschüsse des Kreises dienen der Restfinanzierung. Der Kreis zahlt sie insgesamt oder in Teilbeträgen aus. Mit der Maßnahme kann erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.

Der Träger hat eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass

- Gebäude und Gebäudeteile von Jugendzentren 20 Jahre
- Einrichtungsgegenstände 10 Jahre
- Technische Geräte insbesondere mit kurzen Innovationszyklen 5 Jahre

dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Fristen für Ersatzbeschaffungen erneut Zuschüsse gewährt werden.

Der Träger erstellt nach Durchführung der geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis. Nähere Einzelheiten sind dem Bewilligungsbescheid der Maßnahme zu entnehmen.

Gebäude und Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände und sonstige Ausstattungsgegenstände sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser und Feuerschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl.

Der Kreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben. Kreiszuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

2.8. Freiwillige Zahlungen

Es steht dem Träger frei, über die anerkannten Kosten in Form von Beträgen bzw. Pauschalen hinaus Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.9. Jährlicher Nachweis

Der Nachweis über die vereinbarten pädagogischen Leistungen geschieht im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges. Hierzu legt der Träger bis zum **15.11.** des laufenden Jahres einen Bericht für den Zeitraum **01.01.** bis **31.10.** des gleichen Jahres sowie einen Entwurf der Planung für das Folgejahr vor. Den vollständigen Bericht für den Zeitraum **01.01.** bis **31.12.** des Berichtsjahres und die endgültige Planung für das Folgejahr ist dem Kreis bis zum **15.01.** des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht sowie die Planung umfassen die Angebote zu der Ziffer 3.2.2 (Pflichtaufgaben) sowie die Angebote zu den unter 3.2.3. (Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten), 3.2.4. (Wahlpflichtaufgaben) und 3.3. (Besondere Schwerpunkte der Einrichtung) vereinbarten Aufgaben. Die Darstellung geschieht nach dem durch den Kreis vorgegebenen Tabellenmuster.

Zur Vorbereitung des Gesprächs über den vorgelegten Bericht und die Jahresplanung erstellt der Kreis eine Vorlage, die dem Träger vierzehn Tage vor dem Gespräch zugeht.

Das Gespräch selbst wird bis spätestens zum **31.03.** eines jeden Jahres vom Kreis mit dem Träger, den Fachkräften, der Fachberatung des Trägers **und der Kommune**, so sie nicht selbst Träger der Einrichtung ist, geführt.

Das Ergebnis dieses Gespräches wird durch den Kreis in einem Protokoll festgehalten, welches von allen Gesprächsteilnehmern gegengezeichnet wird. Die darin getroffenen Vereinbarungen sind Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung und somit für alle Beteiligten bindend.

Ein Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel ist jeweils zum **30.04.** eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst die Personalkosten, die Mittel für Honorarkräfte und Praktikantinnen/Praktikanten, Fortbildung und Supervision, die Sachkosten, die Instandhaltung der Außenflächen, Fahrtkosten und Kosten für die pädagogische Arbeit.

Für die Sachkosten, mit Ausnahme der Miete, die Fahrtkosten und für die pädagogische Arbeit genügt die Erklärung des Trägers über die sachgemäße Verwendung der Mittel.

Für die Bereiche Personal, Honorarkräfte, nicht vom Kreis angebotene Fortbildungen, Supervision sowie über die Mietzahlungen sind Einzelnachweise vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der genannten Fristen berechtigt den Kreis zur Aussetzung der Förderung, bis der jeweilige Nachweis erbracht wurde. Im Gegenzug gewährleistet der Kreis die Einhaltung der Zahlungsfristen für die erste Abschlagszahlung zum **15.02.**, für die dritte Abschlagszahlung zum **15.08.** und für die vierte Abschlagszahlung zum **15.11.** Die Auszahlung der zweiten Abschlagszahlung erfolgt unverzüglich nach Prüfung des bis zum **30.04.** vorzulegenden Nachweises über die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Abgabefrist des Verwendungsnachweises für die Finanzmittel kann auf schriftlichen, begründeten Antrag des Trägers vom Kreis verlängert werden.

3. Die pädagogischen Inhalte

Die pädagogischen Inhalte bestimmen sich aus den gesetzlichen Vorgaben (sh. 1.1) und dem jeweils gültigen Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen.

3.1. Öffnungszeiten und Angebotszeiten

Die Öffnungszeit beträgt mindestens 20 Stunden pro Woche. Darin eingeschlossen sind 40 Stunden Öffnungszeit/Angebotszeit am Wochenende im Jahr. Eine Vereinbarung über die Öffnungszeiten/Angebotszeiten am Wochenende wird im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeits-Dialog getroffen.

Die Angebotszeit beläuft sich auf insgesamt 2.161 Stunden pro Jahr, wovon 872 Stunden pro Jahr für Mobile Jugendarbeit eingeplant sind.

3.2. Handlungsfelder

Querschnittsaufgaben und Pflichtaufgaben sind grundsätzlich Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Darüber hinaus werden Pflichtaufgaben, die sich aus sozialräumlichen Gegebenheiten ergeben, sowie Wahlpflichtaufgaben vereinbart.

3.2.1. Querschnittsaufgaben

Diese Aufgaben sind bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Politische und soziale Bildung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitsförderung
- Inklusion
- Geschlechtsspezifische Förderung (d/m/w)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie der Schule.
- Sozialraumorientierung

Die Sozialraumorientierung schließt auch bedarfsorientierte, flexible Angebote im Sozialraum ein. Der Bedarf wird durch die im Sozialraum tätigen Fachkräfte ermittelt und im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges abgestimmt.

3.2.2. Pflichtaufgaben

Vorgaben für den Jugendtreff:

- Spiel, Sport, Geselligkeit
- Angebote in den Ferien
- Vermittlung von Beratungsangeboten / Individuelle Unterstützung
- Bedarfsorientierte, flexible Angebote im Sozialraum

Vorgaben für die Mobile Jugendarbeit:

- Aufsuchende Arbeit
- Einzelfallhilfe
- (soziale) Gruppenarbeit
- Gemeinwesenarbeit

3.2.3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

Vorgaben für den Jugendtreff:

- Kulturelle Bildung
- Förderung ehrenamtlicher Arbeit
- Angebote in den Ferien

Vorgaben für die Mobile Jugendarbeit:

- Kulturelle Bildung
- Angebote in den Ferien
- Gemeinwesenarbeit

3.2.4. Wahlpflichtaufgaben

- Spiel- und Erlebnispädagogische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Schulbezogene Angebote
- Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

3.3. Besondere Schwerpunkte der Einrichtung

- Spiel- und erlebnispädagogische Angebote

4. Der Träger

4.1. Dienstgespräche

Der Träger führt regelmäßig Dienstgespräche mit den Fachkräften.

4.2. Fachberatung durch das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises

Der Träger wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Fachberatung des Kreises unterstützt.

4.3. Anzeigepflicht des Trägers

Ist es dem Träger nicht möglich, die vereinbarten Leistungen in vollem Umfang zu erbringen, verpflichtet er sich, den Kreis hierüber unverzüglich zu informieren, insbesondere über eine nicht planbare oder nicht geplante Schließung der Einrichtung/Ausfallzeiten. Der Kreis stimmt dann mit dem Träger das weitere Vorgehen ab und prüft, ob ggf. eine Anpassung oder Beendigung des Vertrages erforderlich ist.

5. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, seine Aufgaben unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches wahrzunehmen. In allen nötigen Fällen werden qualifizierte Datenschutzerklärungen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten von natürlichen Personen (zu betreuende und mitarbeitende Personen) genutzt und deren Verwendung adäquat dokumentiert.

Es obliegt dem Träger, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die rechtskonforme Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten sicherzustellen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt am **01.01.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Förderplanes am **31.12.2025**.

Bei wichtigen Gründen ist eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Es wird das Recht auf eine außerordentliche Kündigung (fristlos) wirksam bei groben Abweichungen und Verstößen gegen die Leistungsvereinbarung und die Intentionen bundes- und landesrechtlicher Jugendbestimmungen sowie bei nicht vertragsgemäßem Einsatz des Personals und der Sachmittel.

Bei einer Veränderung des von den Vertragsparteien jeweils zu erbringenden Finanzierungsanteils steht allen Vertragsparteien ebenfalls ein Recht auf eine außerordentliche Kündigung zu.

Die Kündigung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.

7. Nicht geregelte Sachverhalte und Änderungen

Sollten Umstände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragspartner im Sinne des Vertrages entsprechende Ergänzungen zu vereinbaren. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein sollte. Durch die Nichtigkeit einer Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
Niederkrüchten, den


Wassong
Bürgermeister

Für den Kreis:
Viersen, den *26.11.2020*


Schabrich
Kreisdirektor


Schippers
Allgemeiner Vertreter


Morissen
Amtsleiter